

Tenor

1. Irland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1, 2 und 4 und Art. 10 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der durch die Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 geänderten Fassung sowie gegen Art. 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen verstoßen, dass es versäumt hat

— seit dem 6. April 1981 gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409 in der durch die Richtlinie 97/49 geänderten Fassung alle Gebiete auszuweisen, die zahlen- und flächenmäßig am geeignetsten sind für die in Anhang I dieser Richtlinie genannten Arten, mit Ausnahme der zur Erhaltung der grönländischen Blessgans (*Anser albifrons flavirostris*) bestimmten Gebiete, und für in diesem Anhang I nicht genannte regelmäßig auftretende Zugvogelarten, mit Ausnahme der zum Schutz des Kiebitzes (*Vanellus vanellus*), des Rotschenkels (*Tringa totanus*), der Bekassine (*Gallinago gallinago*) und des Großen Brachvogels (*Numenius arquata*) bestimmten Gebiete;

— seit dem 6. April 1981 sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 79/409 in der durch die Richtlinie 97/49 geänderten Fassung auf Gebiete angewandt werden, die gemäß dieser Richtlinie als besondere Schutzgebiete auszuweisen sind,

— die Erfordernisse des Art. 4 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 79/409 in der durch die Richtlinie 97/49 geänderten Fassung vollständig und ordnungsgemäß in nationales Recht umzusetzen und anzuwenden,

— alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43 im Hinblick auf alle nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/409 in der durch die Richtlinie 97/49 geänderten Fassung ausgewiesenen oder nach Art. 4 Abs. 2 derselben Richtlinie anerkannten besonderen Schutzgebiete nachzukommen,

— alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um im Hinblick auf die Nutzung aller unter Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43 fallenden Gebiete als Erholungsgebiete den Bestimmungen dieses Artikels nachzukommen,

— alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 92/43 in Bezug auf Pläne nachzukommen,

— alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 in Bezug auf die Genehmigung von Aquakulturvorhaben nachzukommen,

— alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 92/43 in Bezug auf Instandsetzungsarbeiten an Entwässerungskanälen im besonderen Schutzgebiet Glen Lough nachzukommen, und

— alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Art. 10 der Richtlinie 79/409 in der durch die Richtlinie 97/49 geänderten Fassung nachzukommen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Irland trägt die Kosten.

4. Die Hellenische Republik und das Königreich Spanien tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 6 vom 8.1.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Königreich Schweden/IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds gGmbH, vormals Internationaler Tierschutz-Fonds (IFAW) GmbH, Königreich Dänemark, Königreich der Niederlande, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-64/05 P) (¹)

(Rechtsmittel — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten der Organe — Aus einem Mitgliedstaat stammende Dokumente — Widerspruch dieses Mitgliedstaats gegen die Verbreitung dieser Dokumente — Tragweite des Art. 4 Abs. 5 der Verordnung)

(2008/C 51/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Königreich Schweden (Bevollmächtigte: K. Wistrand)

Andere Verfahrensbeteiligte: Internationaler Tierschutz-Fonds gGmbH, vormals Internationaler Tierschutz-Fonds (IFAW) GmbH (Prozessbevollmächtigte: S. Crosby, Solicitor, und R. Lang, avocat), Königreich Dänemark (Bevollmächtigte: B. Weis Fogh), Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: H. G. Sevenster, C. Wissels und M. de Grave), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: S. Nwaokolo und V. Jackson im Beistand von J. Stratford, Barrister), Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Docksey und P. Aalto)

Streithelferin zur Unterstützung der Rechtsmittelführerin: Republik Finnland (Bevollmächtigte: E. Bygglin und A. Guimaraes-Purokoski)

Streithelfer zur Unterstützung der anderen Verfahrensbeteiligten: Königreich Spanien (Bevollmächtigte: I. del Cuivillo Contreras und A. Sampol Pucurull)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte erweiterte Kammer) vom 30. November 2004 in der Rechtssache T-168/02, IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds gGmbH gegen Kommission der EG, mit der eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission abgewiesen worden ist, mit der ein Antrag der IFAW gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43) auf Zugang zu bestimmten Dokumenten der deutschen Behörden, in denen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses für die Einrichtung eines Schutzgebietes gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen angegeben waren, abgelehnt wurde (ABl. L 206, S. 7).

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2004, IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds/Kommission (T-168/02), wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. März 2002, mit der dem IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds gGmbH der Zugang zu bestimmten Dokumenten verweigert worden ist, die bei der Kommission in einem Verfahren eingegangen waren, in dem diese sich für den Bau einer Industrieanlage in einem nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen geschützten Gebiet ausgesprochen hatte, wird für nichtig erklärt.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die dem Königreich Schweden im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens entstandenen Kosten sowie die Kosten, die der IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds gGmbH in diesem Verfahren und im Verfahren des ersten Rechtszugs entstanden sind, das mit dem Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2004, IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds/Kommission, abgeschlossen worden ist.
4. Das Königreich Dänemark, das Königreich Spanien, das Königreich der Niederlande, die Republik Finnland, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen die Kosten, die ihnen im Rechtsmittelverfahren entstanden sind.
5. Das Königreich Dänemark, das Königreich der Niederlande, das Königreich Schweden, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen die Kosten, die ihnen im Verfahren des ersten Rechtszugs entstanden sind.

(¹) ABl. C 115 vom 14.5.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. Dezember 2007 — Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland/Rat der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-77/05) (¹)

(Verordnung [EG] Nr. 2007/2004 — Errichtung der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union — Gültigkeit)

(2008/C 51/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: E. O'Neill und C. Gibbs, im Beistand von A. Dashwood, Barrister)

Streithelfer zur Unterstützung der Kläger: Irland (Prozessbevollmächtigte: D. O'Hagan, im Beistand von A. Collins, SC, und P. McGarry, BL), Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: J. Pietras), Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigte: R. Procházka, J. Čorba und B. Ricziová)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J. Schutte und R. Szostak)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: J. M. Rodríguez Cárcamo), Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. O'Reilly)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 349, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten.
3. Das Königreich Spanien, Irland, die Republik Polen, die Slowakische Republik und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 82 vom 2.4.2005.